

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 01. Januar 2021)

§ 1 Anwendungsbereich und Geltung

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „Geschäftsbedingungen“) gelten für alle Beratungs- und Werkangebote und -leistungen der Biitec Consulting GmbH, Gutenbergstraße 6a, 34233 Fulda (im Folgenden kurz „Biitec“) ab 01. Januar 2021.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Leistungsumfang

(1) Der Abschluss eines Vertrages über Beratungs- oder Werkleistungen erfolgt durch Unterzeichnung des Auftraggebers an der im Angebot von Biitec dafür vorgesehenen Stelle.

(2) Inhalt und Umfang des Vertrags werden in nachfolgender Reihenfolge abschließend bestimmt durch das vom Auftraggeber angenommene Angebot von Biitec und die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

(3) Erfordern die internen Organisationsrichtlinien des Auftraggebers neben der Unterzeichnung des Angebotes von Biitec, dass der Auftraggeber zusätzlich noch eine eigene Bestellung generiert, so wird er dafür Sorge tragen, dass der Inhalt der Bestellung nicht von dem unterzeichneten Angebot von Biitec abweicht. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn Biitec einen Auftrag ausführt, ohne den abweichenden Einkaufsbedingungen zu widersprechen.

(4) Abweichende Vertrags- oder Bestellbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Biitec diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach den Bestimmungen im jeweiligen Angebot von Biitec.

§ 4 Personaleinsatz

(1) Biitec übt ausschließlich das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht für das von Biitec eingesetzte Personal aus. Jeder Vertragspartner ist während der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle des von ihm jeweils eingesetzten eigenen Personals verantwortlich.

(2) Arbeitszeit und Arbeitsort des von Biitec zur Auftragsdurchführung eingesetzten Personals werden ausschließlich von Biitec bestimmt.

(3) Biitec behält sich vor, das von Biitec eingesetzte Personal nach freiem Ermessen auszutauschen oder zu ersetzen, es sei denn, dass dadurch die termingerechte Auftragsdurchführung gefährdet wird.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird im erforderlichen Umfang mitwirken. Soweit im Angebot von Biitec nicht anders festgelegt, benennt der Auftraggeber einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der insbesondere Biitec kurzfristig die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt, die erforderlichen Unterlagen beschafft, erforderliche Gesprächspartner benennt und während der

Auftragsdurchführung evtl. erforderliche Entscheidungen trifft oder diese unverzüglich herbeiführen kann.

(2) Sofern Biitec beim Auftraggeber vor Ort tätig wird, schafft der Auftraggeber rechtzeitig und unentgeltlich alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre und hält diese während der Dauer der Auftragsdurchführung aufrecht.

(3) Die erforderlichen Mitwirkungsleistungen sind vollständig, qualitativ einwandfrei sowie rechtzeitig zu erbringen. Falls notwendig, sind alle erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen und Zugangsberechtigungen zu beschaffen beziehungsweise bereitzustellen.

(4) Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten der IT-Systeme des Auftraggebers, insbesondere Einschränkungen von Nutzungszeiten, wird der Auftraggeber Biitec rechtzeitig mitteilen.

(5) Entstehen durch die nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Mitwirkung des Auftraggebers Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann Biitec – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplanes und der vereinbarten Vergütung verlangen. Für die Vergütung des Mehraufwandes gelten die dann gültigen Preise von Biitec für Beratungsleistungen.

§ 6 Produkte und Arbeitsergebnisse Dritter

(1) Der Auftraggeber kann – soweit im Angebot von Biitec vorgesehen – Produkte und Arbeitsergebnisse Dritter zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen an Biitec übergeben oder für Biitec zugänglich machen. Der Auftraggeber wird jedoch vor der Beauftragung von Biitec sicherstellen, dass die Nutzungsbedingungen für diese Produkte bzw. Arbeitsergebnisse Dritter einer Bearbeitung oder einem Zugang durch Biitec nicht entgegenstehen.

(2) Der Auftraggeber stellt Biitec und seine Erfüllungsgehilfen von jeglicher Haftung bzgl. Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer unberechtigten Übergabe zur Bearbeitung oder Gewährung eines Zugangs entsprechend vorstehendem Absatz (1) entstehen, es sei denn, Biitec oder die Erfüllungsgehilfen von Biitec haben insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 7 Rechte an Arbeitsergebnissen

(1) Gegen Zahlung der im Angebot von Biitec festgelegten Vergütung erhält der Auftraggeber das einfache Recht, die von Biitec erbrachten Arbeitsergebnisse für eigene interne Zwecke des Auftraggebers entsprechend des dem Angebot zugrunde liegenden Nutzungszweckes unbefristet zu nutzen (im Folgenden kurz „bestimmungsgemäße Nutzung“).

(2) Soweit der Auftraggeber zur Erstellung von Kopien der Arbeitsergebnisse berechtigt ist, wird er die in und auf den Arbeitsergebnissen enthaltenen Schutzrechts- und/oder Copyright/Urheberrechts-Vermerke unverändert übernehmen.

(3) Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung behält sich Biitec sämtliche Rechte – insbesondere das Eigentum – an den überlassenen Arbeitsergebnissen vor.

(4) Sofern Arbeitsergebnisse oder Teile von Arbeitsergebnissen in der Erstellung von Individualsoftwareprogrammen (z.B. Anwendungsentwicklung, Programmierung einer Schnittstelle) bestehen, erfolgt die Überlassung der entsprechenden Software im Objekt- und Quellcode, sofern im Angebot von Biitec nichts Abweichendes bestimmt ist.

(5) Mangels abweichender Festlegung im Angebot von Biitec ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die von Biitec erbrachten Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben.

§ 8 Vergütung, Aufwandsschätzungen

- (1) Die Vergütung der Leistungen richtet sich nach den Festlegungen im Angebot von Biitec. Soweit dort nichts Abweichendes schriftlich festgelegt wird, erfolgt die Vergütung nach Aufwand zu den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisen von Biitec für Beratungsleistungen.
- (2) Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von acht (8,0) Stunden pro Arbeitstag ab. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet.
- (3) Bei Abrechnung nach Zeitaufwand hält das Personal von Biitec die täglichen Arbeitszeiten in Tätigkeitsnachweisen fest. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch Einsicht in diese Nachweise.
- (4) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt monatlich jeweils zum Ende des auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung folgenden Monats. Bei Vereinbarung eines Festpreises werden, mangels abweichender Festlegungen im Angebot, fällig: 30 % des Festpreises bei Auftragserteilung, 60 % des Festpreises in gleichen Monatsraten verteilt über die veranschlagte Auftragsdauer und 10 % des Festpreises nach Abschluss der Arbeiten.
- (5) Mangels abweichender Festlegungen im jeweiligen Angebot von Biitec werden Reisezeiten und Nebenkosten wie folgt abgerechnet: Reisezeiten werden jeweils nach Aufwand zum maßgeblichen Stundensatz berechnet; Reisekosten und Spesen werden in tatsächlich angefallener Höhe in Rechnung gestellt, jedoch nicht über den Betrag hinaus, den Biitec unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für erforderlich halten durfte; sonstige Material- und Nebenkosten oder anderweitige Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet, jedoch nicht über den Betrag hinaus, den Biitec unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für erforderlich halten durfte.
- (6) Sofern im jeweiligen Angebot von Biitec nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, handelt es sich bei Aufwandschätzungen stets um unverbindliche Kostenvoranschläge.

§ 9 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen von Biitec sind, soweit in der jeweiligen Rechnung nicht anders ausgewiesen, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.
- (2) Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Auftragsdurchführung geltenden Umsatzsteuersatz zusätzlich zur Vergütung in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Berechnungszeitraumes der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils geltenden Umsatzsteuersätzen als getrennte Berechnungszeiträume.

§ 10 Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die entweder offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom offenbarenden Vertragspartner als vertraulich gekennzeichnet werden, mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt als Betriebsgeheimnisse behandeln. Als Betriebsgeheimnisse von Biitec gelten insbesondere von Biitec im Rahmen der Vertragsdurchführung gelieferte Individualsoftware, Quellcodes, Dokumentationen und Konzepte.
- (2) Die Mitarbeiter von Biitec sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Im Übrigen ist es Sache des Auftraggebers, dass im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, welche sich im Einflussbereich des Auftraggebers oder im Einflussbereich von verbundenen Unternehmen oder anderen Auftragnehmern des Auftraggebers befinden, den Mitarbeitern von Biitec nur im Rahmen der jeweils gültigen Vorschriften und Gesetze über den Datenschutz und die

Datensicherheit zugänglich gemacht werden.

§ 11 Haftung

(1) Biitec haftet auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – wie folgt: Für Schäden, die Biitec vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer für den jeweiligen Auftragszweck wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt. In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung von Biitec der Höhe nach beschränkt auf den bei vergleichbaren Aufträgen dieser Art typischen Schaden, der bei Auftragserteilung vorhersehbar war.

(2) Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Personenschäden bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

(3) Die Haftung für Datenverlust oder Datenbeschädigung ist auf jenen Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Biitec.

§ 12 Einsatz von Subunternehmern

Biitec ist berechtigt, beauftragte Leistungen ganz oder teilweise durch von Biitec zu bestimmende Subunternehmer ausführen zu lassen. Der Auftraggeber hat das Recht, dem Einsatz eines Subunternehmers zu widersprechen, wenn nachweisbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Subunternehmer nicht die für die Auftragsdurchführung notwendige Qualifikation oder Zuverlässigkeit besitzt.

§ 13 Abtretung, Aufrechnung, Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Auftrag ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von Biitec abzutreten bzw. zu übertragen.

(2) Der Auftraggeber kann mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Diese Geschäftsbedingungen und alle auf ihrer Grundlage vereinbarten Aufträge unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden auch dann keine Anwendung, wenn Leistungen eines Auftrags kaufrechtlichen Bestimmungen unterliegen sollten.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen und den auf ihrer Grundlage erteilten Aufträgen ist Kassel, Deutschland.